

17.01.2024

## BREKO-Stellungnahme zu den Eckpunkten für Handlungsempfehlungen und der Metastudie zum nachhaltigen Ausbau von Gigabitnetzen

Am 21. November legte die WIK-Consult GmbH im Rahmen des zweiten Tages des Digitalgipfels Eckpunkte für Handlungsempfehlungen und eine zugrundeliegende Metastudie zum nachhaltigen Ausbau von Gigabitnetzen vor. Beide Dokumente sollen die Basis für die Entwicklung von konkreten Handlungsempfehlungen für den nachhaltigen Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen bilden.

Für die Mitgliedsunternehmen des BREKO hat das Thema Nachhaltigkeit eine hohe Priorität. Wie die WIK-Studie richtigerweise deutlich macht, haben die Unternehmen eine hohe Eigenmotivation, möglichst nachhaltig zu wirtschaften. Zusätzlich angereizt wird dies durch die Vorgaben und Berichtspflichten der EU-Kommission im Kontext der EU-Taxonomie. In der weiteren Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen ist darauf zu achten, dass bei der Entwicklung von Maßnahmen berechnete Anliegen der Unternehmen berücksichtigt, die Schaffung über die bestehenden hinaus neuer Berichtspflichten vermieden werden und der Fokus auf Handlungsfelder gelegt wird, bei denen gesicherte und relevante Nachhaltigkeitseffekte zu erzielen sind.

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) begrüßt das Bestreben, die Erreichung der Klimaziele im TK-Sektor mit Handlungsempfehlungen zu unterstützen und bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgelegten Aspekten Stellung nehmen zu dürfen. Im Nachfolgenden nehmen wir zu im Rahmen der Eckpunkte identifizierten Handlungsfeldern sowie ausgewählten Aspekten der Metastudie Stellung.

### Allgemeines

Auf EU-Ebene existieren bereits zahlreiche Normen und Berichtspflichten zum Thema Nachhaltigkeit. Um für die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit herzustellen, ist es wichtig, dass nationale Vorgaben und Aktivitäten damit in Einklang stehen. Weitere Datenerhebungen sind aus Sicht des BREKO nur dann sinnvoll, wenn sie auf ein konkretes Ziel iRd. EU-Taxonomie einzahlen. Diese sind anhand ihrer Auswirkungen auf die Klimabelastung priorisiert.

Ein großer Hebel der Ausschöpfung von Nachhaltigkeitspotenzialen der IKT-Branche wurde bereits sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene im Bereich der Rechenzentren identifiziert. Vor diesem Hintergrund arbeitet die EU-Kommission derzeit an konkreten Vorgaben für diesen Bereich, die im Wege einer delegierten Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft treten dürften. Auch das Energieeffizienzgesetz stellt weitreichende Forderungen an

Betreiber von Rechenzentren, die künftig Effekte zur Steigerung der Nachhaltigkeit im IKT-Sektor versprechen. Darüber hinaus ist die zeitnahe Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze aus Sicht des BREKO ein großer und wichtiger Hebel für die Steigerung der Nachhaltigkeit im TK-Sektor.

Weitere Faktoren, die zu einer verbesserten Nachhaltigkeit führen können, müssen im Rahmen des CSRD-Reportings über die doppelte Wesentlichkeitsanalyse von den Unternehmen selbst identifiziert werden. Aus Sicht des BREKO ist es sinnvoll, den Unternehmen Spielraum für die Identifikation von auf die Ziele der EU-Taxonomie einzählender Nachhaltigkeitsindikatoren zu gewähren. So können für den jeweiligen Unternehmenskontext passende und sinnhafte Indikatoren identifiziert werden und ressourcenintensive Mehraufwände soweit wie möglich vermieden werden. Gleichwohl können Hilfestellungen zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse oder des CSRD-Reportings insgesamt insbesondere kleineren Unternehmen ermöglichen, das CSRD-Reporting möglichst personal-ressourcenschonend umzusetzen und mehr Ressourcen für den eigentlichen Ausbau der nachhaltigen Glasfaserinfrastruktur bereitstellen zu können.

### **Zu den Handlungsfeldern im Einzelnen:**

#### **1. Handlungsfeld: Forschung und Daten**

Das Bestreben, Wissenslücken zu Nachhaltigkeitsaspekten im Telekommunikationssektor durch zusätzliche Forschung zu schließen, ist aus Sicht des BREKO zu begrüßen, sofern weitere Forschungsvorhaben zum Ziel haben, praxisnahen Input für die Verbesserung der Nachhaltigkeit im Telekommunikationssektor zu liefern. Dabei sollte die Forschungslandschaft weiterhin im Blick behalten werden, um Ergebnisse aus laufenden Forschungsvorhaben und Studienprojekten zu berücksichtigen und nicht zu doppeln.

Mit Blick auf die bislang fehlenden einheitlichen Daten zur Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsaspekten ist es wichtig, den engen Austausch zu den betroffenen Unternehmen über die Sinnhaftigkeit der ausgewählten Daten und Kennzahlen zu pflegen. So ist es beispielsweise erforderlich, mit den Unternehmen gemeinsam zu identifizieren, welche Phasen oder Komponenten in eine Betrachtung einbezogen werden können und welche Daten sich möglicherweise außerhalb des Kenntnisstandes der Unternehmen befinden (bspw. Daten in Händen der Endverbraucher:innen).

Einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit der Branche leisten könnte insgesamt beispielsweise die Forschung zu intelligenten Netzkonzepten, die aufgrund einer Disaggregation von Hard- und Software eine Verringerung des Energieverbrauchs zur Folge haben, oder dazu, wie durch intelligentes Trafficmanagement und eine dezentrale Energieversorgung Nachhaltigkeitseffekte erzielt werden können.

## 2. Handlungsfeld: Standardisierung und Vereinheitlichung von Vorgaben

Die Standardisierung und Vereinheitlichung von Vorgaben sind geeignet, um Hürden für technischen Fortschritt zum Nutzen der Nachhaltigkeit abzubauen. Dabei ist der Fokus auf die zukunftsfähige FTTH-Nutzung zu legen. Nur so kann die Branche ihrer Rolle als Enabler anderer Branchen mittel- und langfristig auch gerecht werden. Jedoch muss auch im standardisierten Umfeld ein Freiheitsgrad für technische Änderungen erhalten bleiben, damit Innovation und Optimierung möglich bleiben. Die Standards sollten durch die Unternehmen erarbeitet werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Diskussion über standardisierte Nachhaltigkeitsindikatoren für Telekommunikationsnetze bereits auf EU-Ebene geführt wird. So wurden im Sommer 2023 beispielsweise bereits mögliche Indikatoren in einer EU-Umfrage abgefragt und priorisiert. Solche Diskussionen können eine Hilfestellung für die Durchführung des CSRD-Reportings geben. Auf nationaler Ebene sollten keine von der EU-Ebene abweichende Vorgaben und Standards geschaffen werden – nationale Empfehlungen müssen sich am EU-Kontext orientieren. Bei den Diskussionen gilt gleichermaßen das unter Ziffer 1 genannte Erfordernis der Einbeziehung betroffener Unternehmen hinsichtlich der Auswahl sinnhafter Empfehlungen. Andernfalls droht die Gefahr der Auswahl empfohlener Kriterien, die sich auf einen nicht sinnvollen Anwendungsbereich beziehen oder sich den Möglichkeiten der Erfassung seitens der Unternehmen entziehen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen unter Umständen aufgrund ihres gewählten Geschäftsmodells lediglich einen Teil der Wertschöpfungskette abbilden.

## 3. Handlungsfeld: Unterstützung von Ansätzen der Marktteilnehmer für mehr ökologische Nachhaltigkeit

Informationsangebote und staatliche Beratungsangebote können Marktteilnehmern bei der Umsetzung von Ansätzen für mehr ökologische Nachhaltigkeit helfen, sofern sie gezielt auf die Bedarfe der jeweiligen Marktteilnehmer ausgerichtet sind. So sind etwa Best Practice-Ansätze grundsätzlich von Interesse. Zur Best Practice gehören auch Erfahrungen der Branche im europäischen Ausland, wie beispielsweise Norwegen oder der in Dänemark praktizierte Open Access-Ansatz. Vielversprechende neue Ansätze sollten analysiert, aus guten Ansätzen gelernt und ihre Übertragbarkeit auf das TK-Umfeld in Deutschland überprüft werden.

In der weiteren Entwicklung dieses Handlungsfeldes sollte konkretisiert werden, was unter den in den Eckpunkten benannten „Beratungsangeboten“ und „geeigneten Datenräumen“ zu verstehen ist und wie diese konkret ausgestaltet werden sollen.

#### 4. Handlungsfeld: Information und Transparenz

Information und Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten oder Technologien gegenüber Endverbraucher:innen kann zur Bewusstseinsstärkung im Bereich, welcher sich den Steuerungsmöglichkeiten der Unternehmen entzieht, beitragen. Entsprechend unterliegen Unternehmen bereits heute umfangreichen Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit. Bei der Untersuchung dieses Handlungsfelds sollte vorrangig die stärkere Nutzung vorhandener Daten in den Blick genommen werden. Die Bereitstellung weiterer Daten sollte nach einer Analyse des Erhebungsaufwands nur dort in Betracht gezogen werden, wo messbare und relevante Nachhaltigkeitseffekte zu erwarten sind, die den Aufwand rechtfertigen.

#### 5. Handlungsfeld: Nachhaltigkeit und Zielkonflikte

Als Zielkonflikte werden sowohl in den Eckpunkten als auch in der Metastudie der Infrastrukturwettbewerb und die digitale Souveränität bzw. Resilienz von kritischen Infrastrukturen gegenüber der Nachhaltigkeit von Infrastrukturen benannt. Alle benannten Ziele haben ihre Berechtigung und sollten verfolgt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die TK-Branche nur mit sicheren und stabilen Netzen in der Lage ist, ihrer überragend wichtigen Rolle als Enabler anderer Branchen gerecht zu werden. Insofern besteht zwischen der Resilienz und der Nachhaltigkeit kein Zielkonflikt – vielmehr ist die Resilienz der Netze als Voraussetzung für nachhaltige Netze zu begreifen.

Mit Blick auf die Steigerung der Nachhaltigkeit des Ausbaus von Gigabitnetzen lenkt die Studie den Blick auf Möglichkeiten, diese Ziele miteinander in Einklang zu bringen. So bietet insbesondere die Nutzung von Open Access-Angeboten für Bitstromzugang die Möglichkeit, einen fairen Wettbewerb auf der Infrastruktur, anstatt zwischen parallelen Infrastrukturen zueinander auszuüben. Bei der Inanspruchnahme von Bitstrom-Angeboten lassen sich nicht nur zusätzliche Material- und Ausbaurkosten sowie die damit in Verbindung stehenden zusätzlichen Emissionen und weitere negative Umwelteinflüsse vermeiden, auch der Netzbetrieb ist effizienter und ermöglicht Energieeinsparungen. Der ökologische Gewinn dieses Ansatzes ist konkret erfassbar und mit wettbewerblichen Zielen vereinbar. Freiwillige Open Access-Angebote sollten daher aus Sicht der BREKO auch im Sinne der Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit des Netzausbaus und des Netzbetriebs gefördert und Maßnahmen entwickelt werden, damit diese Angebote stärker im Markt genutzt werden. Es ist zu begrüßen, dass diese Option im Rahmen der Metastudie aufgezeigt worden ist. Aufgrund seiner Wichtigkeit sollte diesem Handlungsfeld hohe Priorität eingeräumt werden.

## 6. Handlungsfeld: Migration auf nachhaltige Gigabitinfrastrukturen und Nutzung von vorhandenen Infrastrukturen

Die Migration von Kupfer auf energieeffizientere Glasfaserinfrastrukturen stellt aus Sicht des BREKO einen der wichtigsten Hebel für Nachhaltigkeit beim Betrieb der Infrastrukturen dar. Zwar werden durch den Ausbau einer neuen Infrastruktur und der damit verbundenen Bauarbeiten zunächst Emissionen und Eingriffe in die Umwelt verursacht. Jedoch können diese durch die bessere Energiebilanz im Betrieb insbesondere in Relation zu den deutlich höheren Möglichkeiten der Datenübertragungsgeschwindigkeit wieder kompensiert werden. Sofern für den Ausbau der Glasfaserinfrastrukturen wo möglich darüber hinaus möglichst minimalinvasive Verlegemethoden eingesetzt werden, kann die Emissionsbilanz des Ausbaus noch weiter verbessert werden. Um den Einsatz jener Verlegemethoden zu verbreiten, sollte die im Juli 2023 beschlossene DIN 18220 in der Praxis und in den Kommunen vor Ort noch weiter verbreitet werden.

Langfristig gesehen und insbesondere mit Blick auf immer steigende Bedarfe an Übertragungsgeschwindigkeiten, steht das Erfordernis des Ausbaus hochleistungsfähiger Glasfaserinfrastrukturen politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich außer Frage.

Um das volle ökologische Potenzial entfalten zu können, ist es jedoch erforderlich, parallele kupferbasierte Infrastrukturen abzuschalten. Der BREKO begrüßt, dass dies sowohl in den Eckpunkten als auch in der Metastudie als wichtiger Faktor identifiziert worden ist. Bislang fehlt es jedoch an einem diskriminierungsfreien Migrationskonzept.

**Der BREKO schlägt daher vor, die bestehende Regelung des § 34 Abs. 5 TKG um den nachfolgenden neuen Satz 2 zu ergänzen:**

*„Die Bundesnetzagentur berücksichtigt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach Satz 1 insbesondere das Vorliegen eines Mechanismus, der eine diskriminierungsfreie Abschaltungspraxis des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auch in Glasfaserausbaugebieten dritter Netzbetreiber sicherstellt, wenn diese Netzbetreiber angemessene Bedingungen erfüllen und eine Abschaltung erbitten.“*

Die vorgeschlagene Regelung dient der Wahrung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 1 (Förderung der Konnektivität) und Abs. 2 TKG (Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs) und damit der Beschleunigung des Glasfaserausbaus. Sie ist dringend erforderlich, um zu verhindern, dass durch eine taktische Abschaltetepraxis des Unternehmens mit besonderer Marktmacht stark unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in Glasfaserausbaugebieten dieses Unternehmens und Ausbaugebieten dritter Netzbetreiber geschaffen werden. Während das marktmächtige Unternehmen durch eine Abschaltung des Kupfernetzes in eigenen Ausbaugebieten eine Vollauslastung der eigenen Glasfaserinfrastruktur schaffen könnte, würde durch den Weiterbetrieb des Kupfernetzes in Glasfaserausbaugebieten Dritter, diesen die Möglichkeit einer entsprechenden Auslastung genommen.

Dieses Ungleichgewicht wird noch dadurch verstärkt, dass durch die Mechanismen, die bisher regulatorisch inhaltlich nicht geprüften Commitmentmodells der Telekom deren Vorleistungsnachfrager langfristig an diese gebunden werden und nicht ohne erhebliche Nachteile für ihre Commitments auf das Netz eines dritten Glasfaserausbauers wechseln können, auch wenn die Telekom selbst in dem betreffenden Gebiet kein Glasfasernetz ausgebaut hat. Damit wird den alternativen Glasfaser ausbauenden Unternehmen ein erhebliches Kundenpotenzial entzogen und werden ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Der Widerruf der bisherigen regulatorischen Verpflichtungen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bezüglich der Altnetze ist daher zwingend mit der Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Abschaltpraxis, z. B. durch das freiwillige Angebot eines entsprechenden Abschaltangebots zu verknüpfen. Die ermessensleitende Regelung ist auch deshalb notwendig, weil sich gezeigt hat, dass die Bundesnetzagentur bei ihren Abwägungsentscheidungen die Interessen dritter Glasfasernetzbetreiber nicht ausreichend in den Blick nimmt bzw. (wie z.B. beim Commitmentmodell) vollständig ausblendet.

## 7. Handlungsfeld: Frequenzpolitik und Nachhaltigkeit

Die Metastudie hat gezeigt, dass Kooperationen beim Mobilfunknetzausbau und die Ausrichtung der Frequenzpolitik einen Beitrag für die Nachhaltigkeitsbilanz leisten können. So bietet das Infrastruktur-Sharing durch TowerCos hohes Potenzial für Effizienzgewinne und geringeren Flächenverbrauch beim Aufbau der Standorte, insbesondere beim weiteren 5G-Rollout. Gerade aber der Umstieg auf den derzeit neusten Mobilfunkstandard 5G führt zu enormen Energieeinsparungen und sollte daher unterstützt werden.

Die erwarteten Energieeinsparungen in Bezug zur Datenmenge lassen sich aber nur realisieren, wenn der Parallelbetrieb von Netzen auf Basis älterer Mobilfunkstandards eingestellt wird. Damit das Potenzial gehoben werden kann, sind frequenzregulatorische Änderungen erforderlich: Denn die Frequenznutzungsrechte sind einer limitierten Anzahl an Unternehmen vorbehalten, die über die Nutzung der Netze auf 3 und 4G-Technologie entscheiden. Damit möglichst schnell möglichst viele Endkunden auf Mobilfunkprodukte der neusten Generation umsteigen und dadurch die Ausphasung älterer Technologien möglich wird, ist es umso wichtiger, dass Diensteanbietern für ihre Endkunden diskriminierungsfreier Zugang zu den Mobilfunknetzen auf Basis der emissionsärmeren Technologien ermöglicht wird. Dafür ist die rechtssichere Auflage einer wirksamen Diensteanbieterverpflichtung mit Zugang zu den aktuellsten Funktechnologien aus Sicht des BREKO zwingend notwendig. Denn das aktuell bestehende Verhandlungsgebot hat sich als wirkungslos erwiesen, wie die Dominanz der drei etablierten Netzbetreiber im 5G-Markt belegt – dies hat den Fortbestand der aus verbraucherpolitischer, technischer und ökologischer Sicht nachteiligeren 3G und 4G-Netze letztlich begünstigt. Die Bundesnetzagentur sollte daher die Chance der Neuausrichtung der Frequenzpolitik dahingehend nutzen, dem strukturellen Marktversagen auf dem deutschen Mobilfunkmarkt wirkungsvoll zu begegnen und mit der Auflage von Dienstangeboten auf Basis der 5G-Technologie die Voraussetzung für die Abschaltung alter,

emissionsstarker Mobilfunktechnologien zu schaffen. Aufgrund seiner Wichtigkeit sollte diesem Handlungsfeld hohe Priorität eingeräumt werden.

## 8. Handlungsfeld: Finanzierungsfragen

Der Kapitalmarkt hat bereits heute einen großen Einfluss auf die Nachhaltigkeit der Investitionsentscheidungen – so auch im Telekommunikationsmarkt. Viele Investoren legen bereits heute Wert auf grüne und nachhaltige Investitionen und sehen Investitionen in Glasfaserinfrastruktur daher als geeignete Anlage an.

In der EU-Taxonomie-Verordnung, welche – wie in der Metastudie herausgearbeitet – ein zentrales Instrument der EU zur Förderung der Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten ist, ist die Kerntätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen bislang nicht explizit benannt – obwohl gerade die Glasfaserausbauenden Unternehmen als Enabler anderer Branchen einen maßgeblichen Beitrag zum Umbau in ein nachhaltiges Wirtschaftssystem leisten. Zwar zielt Erwägungsgrund 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission darauf ab, in jedem Sektor digitale Technologien einzusetzen, die die Verringerung von Treibhausgasemissionen ermöglicht. Zusätzlich wird anerkannt, dass beim Einsatz und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze beträchtliche Mengen an Energie verbraucht werden und dass hier Potenzial für eine erhebliche Verringerung von Treibhausgasen besteht. Die Migration von kupferbasierter Infrastruktur auf Glasfaserinfrastruktur wurde jedoch bislang in der Verordnung nicht als explizite Maßnahme vorgeschlagen, ebenso wenig wie die freiwillige Gewährung von Open Access über Bitstromzugang. Aus Sicht des BREKO ist eine Aufnahme der Bereitstellung von Internetzugang insbesondere über Glasfaser in das Taxonomie-Regime dringend geboten, damit die wirtschaftliche Tätigkeit und die nachhaltigen Investitionen in Glasfaser auch auf nationaler Ebene als grüne Investition anerkannt und endlich taxonomiefähig werden. Diese Änderung ist überfällig, um die aktuelle Benachteiligung der Branche zu beseitigen und dem Glasfaserausbau einen Schub zu verleihen. Aufgrund seiner Wichtigkeit sollte diesem Handlungsfeld hohe Priorität eingeräumt werden.

## 9. Vorschlag für weitere Handlungsfelder

Eine wichtige Erkenntnis aus der Studie bleibt bei den Handlungsempfehlungen letztlich unberücksichtigt: Die Studie stellt fest, dass der absolut größte Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen (bis zu 80 %) der IKT-Branche nicht durch Infrastruktur und Rechenzentren, sondern durch Endgeräte verursacht wird. Die Infrastruktur schlägt lediglich mit 12 bis 24 % zu Buche. Das lässt vermuten, dass im Bereich der Endgeräte auch die größten Nachhaltigkeitseffekte erzielt werden können. Die Studie stellt fest, dass die Netzbetreiber bereits heute Druck auf die Hersteller von Endgeräten ausüben mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Recyclingfähigkeit. Die Wirksamkeit dieses Drucks hängt jedoch von vielen Faktoren ab, wie der Größe des jeweiligen Netzbetreibers oder den Anforderungen der Vielzahl von Abnehmern außerhalb Deutschlands und der EU.

Wir schlagen daher vor, die Handlungsempfehlungen zu ergänzen um solche, die auf Maßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Verbesserung von Kreislaufwirtschaftsaspekten im Bereich der Systemtechnik und Endgeräte abzielen. Diese Handlungsempfehlungen sollten Herstellungsregelungen in den Blick nehmen und darauf ausgerichtet sein, Anforderungen an Energieeffizienz, Recycling-Fähigkeit und Entsorgung der Komponenten schon beim Design der Geräte zu berücksichtigen, die Energieeffizienz von Geräten zu steigern, die Zeiträume, für die Software-Updates zu liefern sind, zu überprüfen und die Lebensdauer – bspw. über Auswahl der verwendeten Materialien – zu verlängern.

## 10. Weiterführende Anmerkungen zur Metastudie

Die Metastudie arbeitet den aktuellen Stand der Befassung mit Nachhaltigkeitsaspekten im Kontext des Ausbaus von Glasfaser- und Mobilfunknetzen sowie den Ausbau und Betrieb von Rechenzentren detailliert heraus. Sie stellt somit eine gute Basis für die Diskussion zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen dar. Neben einigen bereits in den vorherigen Abschnitten angesprochenen positiven Aspekten, welche in der Metastudie ausführlicher als in den Eckpunkten herausgearbeitet worden sind, sieht der BREKO in einigen weiteren Aspekten keinen werthaltigen Beitrag für die weitere Debatte.

So wurde in Abschnitt 5.3.1 die Annahme aufgestellt, dass Telekommunikationsunternehmen ihre Leitungen in unkoordinierter Weise ausbauen würden. Um diesen vermeintlichen Qualitätsmangel zu vermeiden, wird in der Metastudie die Einschränkung des Wegerechts bzw. die Ausweitung der Verweigerungsmöglichkeiten für Kommunen empfohlen. Darüber hinaus wird in Abschnitt 4.2.2.1 die Behauptung aufgestellt, dass die in der DIN 18220 normierten Verfahren grundsätzlich das Risiko der Beschädigung des Straßenkörpers bergen. Aus Sicht des BREKO sind die Sorgen vor Qualitätsmängel unbegründet und kommen einer Unterstellung gleich, die sich negativ auf die Wahrnehmung des Glasfaserausbaus und den weiteren, zügigen Ausbau von Glasfasernetzen auswirken könnte. Ein solcher Tenor sollte sich nicht in den Handlungsempfehlungen wiederfinden.

Darüber hinaus wird in Abschnitt 5.3.1 die Einführung eines Katasters über vorhandene Netzinfrastrukturen empfohlen, um Kooperationen bei der Legung von Netzinfrastrukturen zu ermöglichen. Laut Metastudie weisen bestehende Datenbanken Informationsmängel auf.

Aus Sicht des BREKO ist die Einführung eines neuen Katasters für Infrastrukturinformationen nicht zielführend. Das Gigabit-Grundbuch wurde mit der Gigabitstrategie als zentrale Informationsstelle des Bundes auch zur Umsetzung der EU-Vorgaben etabliert, um die Mitverlegung und Mitnutzung von Infrastrukturen zu ermöglichen. Unternehmen liefern ihre Infrastrukturdaten bereits an die zentrale Informationsstelle, welche die Daten im Rahmen des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs für Zugangsgriffsberechtigte zugänglich macht. Ein weiteres Kataster zu etablieren, würde nicht nur die Aufwände auf Seiten der Datenlieferanten erheblich erhöhen, sondern käme auch einer Entwertung der Datendrehscheibe Gigabit-Grundbuch gleich.